

Herrn Bürgermeister
Dieter Spürck

I m H a u s e

Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Kolpingstadt Kerpen

Tel.-Nr. 02237/58-394
Fax-Nr. 02237/58-121
E-mail: b90-gruene@stadt-kerpen.de
<http://www.gruene-kerpen.de>
Bürozeiten: Mo-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

22. Mai 2018
PK/Kr.

Antrag für die Sitzung des Umweltausschusses am 12. Juni 2018
Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Kolpingstadt Kerpen (Baumschutzsatzung) als Element des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Kolpingstadt Kerpen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bisher ist uns keine aktuell für Kerpen anwendbare Mustersatzung bekannt, die den jetzigen Rahmenbedingungen Rechnung trägt (z.B. Auswirkung des Klimawandels, Waldmangel, zusätzlich erforderliche Baumpflanzungen).

Wir beantragen daher mehrere Änderungen der derzeitigen Fassung der städtischen Baumschutzsatzung vor dem Leitbild des Vorwortes zur Baumschutzsatzung: „Eine Stadt ist so reich, wie ihre Bäume zahlreich sind.“.

Begründung:

1. Der Wald- bzw. Baumbestand ist in NRW im Bundesvergleich deutlich unterdurchschnittlich. Innerhalb des Landes NRW gilt der Rhein-Erft-Kreis als sehr waldarm und ist in dieser Hinsicht eines der Schlusslichter. Wichtigster Grund: Fortfall größerer Waldgebiete durch großräumigen Braunkohlenabbau im Raum Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen, wie z.B. Elsdorfer Bürge, Escher Bürge, Bedburger Schweiz, Johanneslust in Bedburg, Bethlehemmer Wald bei Fortuna /Quadrath-Ichendorf, das große Waldgebiet zwischen Alt-Mödrath und Brüggem und die bereits erfolgten und laut RWE im Herbst 2018 bevorstehenden weiteren großflächigen Rodungen im drastisch geschrumpften Rest des Hambacher Forstes.

Hinzu kamen und kommen zahlreiche nahezu tägliche Baumfällungen in den Stadtgebieten des Kreises auf Grund von Neubaumaßnahmen im Straßen- und Wohnungsbau bzw. im Zusammenhang mit Gewerbe- und Industrieansiedlungen, ohne dass in entsprechendem Umfang Ersatz-Pflanzungen stattfanden. Aktuelle Beispiele für relevante Baum-Verluste im Stadtgebiet sind umfangreiche Rodungen alter, wertvoller hochgewachsener Bäume mit erheblichen Stammumfängen und großen Baumkronen im Bereich der Burg Hemmersbach und von Schloss Türnich. Letztlich ist sowohl ein verstärkter Schutz des bereits vorhandenen Baumbestandes als auch eine zahlenmäßig deutliche Aufstockung des außerhalb der wenigen Waldgebiete feststellbaren, teilweise recht „ausgedünnten“ bzw. je nach Örtlichkeit vollständig fehlenden Baumbestandes im Kerpener Stadtgebiet unbedingt erforderlich, wie das Beispiel des nahezu baumlosen größ-

ten Kerpener Stadtteils Sindorf zeigt. Diese Maßnahmen sind sehr wichtig, um den gegenwärtigen und zukünftigen Belastungen und Anforderungen durch die hohen Schadstoffbelastungen und den bereits deutlich spürbaren Klimawandel im Stadtgebiet im Interesse von Menschen, Tier- und Pflanzenwelt zügig und wirksam entgegen zu wirken.

2. Die Notwendigkeit eines verstärkten Baumschutzes war auch im Zusammenhang mit den kürzlich stattgefundenen Veranstaltungen im Rahmen des **Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Kolpingstadt Kerpen** ein wichtiges Thema und unbestrittener Konsens der Beteiligten.
Dies bedeutet auch, dass eine Optimierung der derzeitigen Fassung der städtischen Baumschutzsatzung zwingend erforderlich ist, um die angestrebten Ziele eines verbesserten Baumschutzes zu erreichen.

Vier Aspekte stehen im Fokus:

- a. Grundsätzlich ist der Schutz von Bäumen vor einer Fällung zu verstärken, also Fällungen möglichst zu vermeiden
 - b. Grundsätzlich ist das Fällen geschützter Bäume zu reduzieren, also weniger Fällungen
 - c. Grundsätzlich ist bei Ersatz-Pflanzungen für gefälltte Bäume ein schnelleres "Wiederauffüllen" der durch die gefälltten Bäume zuvor gewährleisteten, **ökologischen Substanz** sicherzustellen (Setzlinge brauchen oft Jahrzehnte, um den alten ökologischen Status des "Vorgängerbaums" zu erreichen)
 - d. Grundsätzlich ist es erforderlich, dass - wenn Ersatzpflanzungen ausnahmsweise ganz oder teilweise unmöglich sind - die Höhe der Ausgleichszahlungen gegenüber dem bisherigen eher bescheidenen Betrag von pauschal 250 € für immerhin 4 verschiedene Kostenarten (mittlerer Kaufpreis des Ersatzbaumes, die Baumverankerung, die Pflanzkostenpauschale sowie die Anwuchspflege über zwei Vegetationsperioden) deutlich auf ein realistischeres Maß erhöht wird.
Ziel: Gewährleistung eines möglichst schnellen und substanzvoll ausreichenden ökologischen Mengen- und Qualitätsersatzes mit hinreichender Pflege für die Ersatzbäume.
3. Die vom Stadtrat beschlossene Änderungssatzung vom 28.03.2013 beinhaltete in § 3 mehrere erhebliche inhaltliche Verschlechterungen des Baumschutzes gegenüber der vorherigen Satzung, beispielsweise
- wurden erstmals Baumarten als nicht geschützte Bäume eingestuft, z. B. alle (zuvor ab einem Mindest-Stammumfang von 120 cm geschützten) Nadelbäume (zuvor nur Fichten) – mit Ausnahme heimischer Eiben – sowie Erlen, Korkenzieherweiden,
 - setzte erstmals bei Laubbäumen der Schutz erst ab einem Mindeststammumfang von 120 cm gegenüber zuvor nur 80 cm ein,
 - begann der Schutz von Eiben erstmals erst ab einem Mindeststammumfang von 100 cm gegenüber zuvor nur 50 cm,

- begann der Schutz mehrstämmiger Eiben und Laubbäume erst ab einer Summe der Stammumfänge von 120 cm gegenüber zuvor nur 80 cm und zugleich einem Stammumfang von mindestens einem Stamm von 50 cm gegenüber zuvor nur 40 cm
- wurden erstmals Bäume mit einem Abstand von weniger als 3,00 m zu Außenwänden von für den ständigen Aufenthalt von Menschen geeigneten Gebäuden als nicht geschützt eingestuft,
- wurden erstmals Bäume mit einem Abstand von weniger als 2,00 m zu öffentlichen Grundstücksgrenzen als nicht geschützt eingestuft.

4. Es werden hiermit zusammengefasst folgende Satzungsänderungen beantragt:

4.1 § 3 der Satzung - Geschützte Bäume

a) Bisher Satzungsfassung vom 28.03.2013

b) Neufassung

Vor der Änderungssatzung vom 28.03.2013 geltende Satzungsfassung.

4.2 - § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung - Ersatz-Pflanzung für einen gefällten Baum bis zu 150 cm Stammumfang

a) Bisher 1 Ersatzbaum mit Mindest-Stammumfang 14 - 16 cm

b) Neufassung

Alternativ entweder 1 Ersatzbaum mit Mindest-Stammumfang 20 - 24 cm oder 2 Ersatzbäume mit Mindest-Stammumfang 14 - 16 cm

4.3 - § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung - Ersatz-Pflanzung für einen gefällten Baum von mehr als 150 cm Stammumfang für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang

a) Bisher je 1 weiterer Ersatzbaum mit Mindest-Stammumfang 14 - 16 cm

b) Neufassung

Alternativ entweder je 1 weiterer Ersatzbaum mit Stammumfang 20 - 24 cm oder 2 Ersatzbäume mit Mindest-Stammumfang 14 - 16 cm

4.4 - § 7 Abs. 3 der Satzung - Ausgleichszahlung bei ganzer oder teilweiser Unmöglichkeit einer Ersatzpflanzung

a) Bisher Ausgleichszahlungshöhe = pauschal 250,00 €

b) Neufassung

Ausgleichszahlungshöhe = pauschal 500,00 €

4.5 § 6 Abs. 2 – Befreiung von dem Verbot des § 4, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern im Falle einer nicht beabsichtigten „besonderen Härte“ bei damit zu vereinbarendem „öffentlichem Interesse“ bzw. aus Gründen des „allgemeinen Wohls“

Eine Konkretisierung der in der Satzung nicht konkret definierten Möglichkeit einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung von dem Verbot des § 4 der Satzung, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, ist erforderlich. Gemäß § 6 Abs. 2 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte" (?) führen würde und eine Befreiung mit den "öffentlichen Interessen"

vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des "allgemeinen Wohls" (?) erfolgen. Für eine transparente Handhabung dieser drei Begrifflichkeiten wäre es von Vorteil, wenn hier eine Konkretisierung (z. B. durch Nennung konkreter Falltypen) erfolgen würde.

4.6 § 7 Abs. 5 – Ausnahmen von der Pflicht zur Ersatzpflanzung in „besonders begründeten Fällen“

Eine begriffliche Konkretisierung der Regelung des § 7 Abs. 5, wonach von der Regelung des Absatzes 1 (Pflicht zur Ersatzpflanzung) in "besonders begründeten Fällen" Ausnahmen zugelassen werden können. Eine genauere Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist erforderlich,

- weil damit eine größere Transparenz der getroffenen Einzelentscheidungen auch für Dritte eintreten würde
- den entscheidenden Behördenmitarbeitern*innen eine konkrete fachliche Hilfestellung gegeben würde
- eine möglichst gleichmäßige Handhabung dieser Ausnahmen gewährleistet wäre und
- damit möglicherweise die Zahl von Ausnahmegenehmigungen zur Fällung geschützter Bäume reduziert würde.

Verstöße gegen die Regelungen der Baumschutzsatzung stellen gem. **§ 12 der Satzung** Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Hierzu bitten wir um Mitteilung, wie die Einhaltung der Satzungsregelungen im Stadtgebiete in der täglichen Praxis kontrolliert bzw. überwacht wird. Auch bitten wir um Mitteilung, ob ab 2013 Verstöße vor Ort festgestellt und ob tatsächlich derartige Geldbußen (Fallzahl, Höhe der Geldbußen) verhängt wurden.

Weiterhin interessiert uns, welche Einzelfallgenehmigungen ab 2013 für das Fällen geschützter Bäume erteilt wurden und wie hoch die entsprechenden Ausgleichszahlungen bzw. Ersatzpflanzungen aus- bzw. anfielen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Peter Kunze
Fraktionsvorsitzender

Für die Richtigkeit:

G. Krings